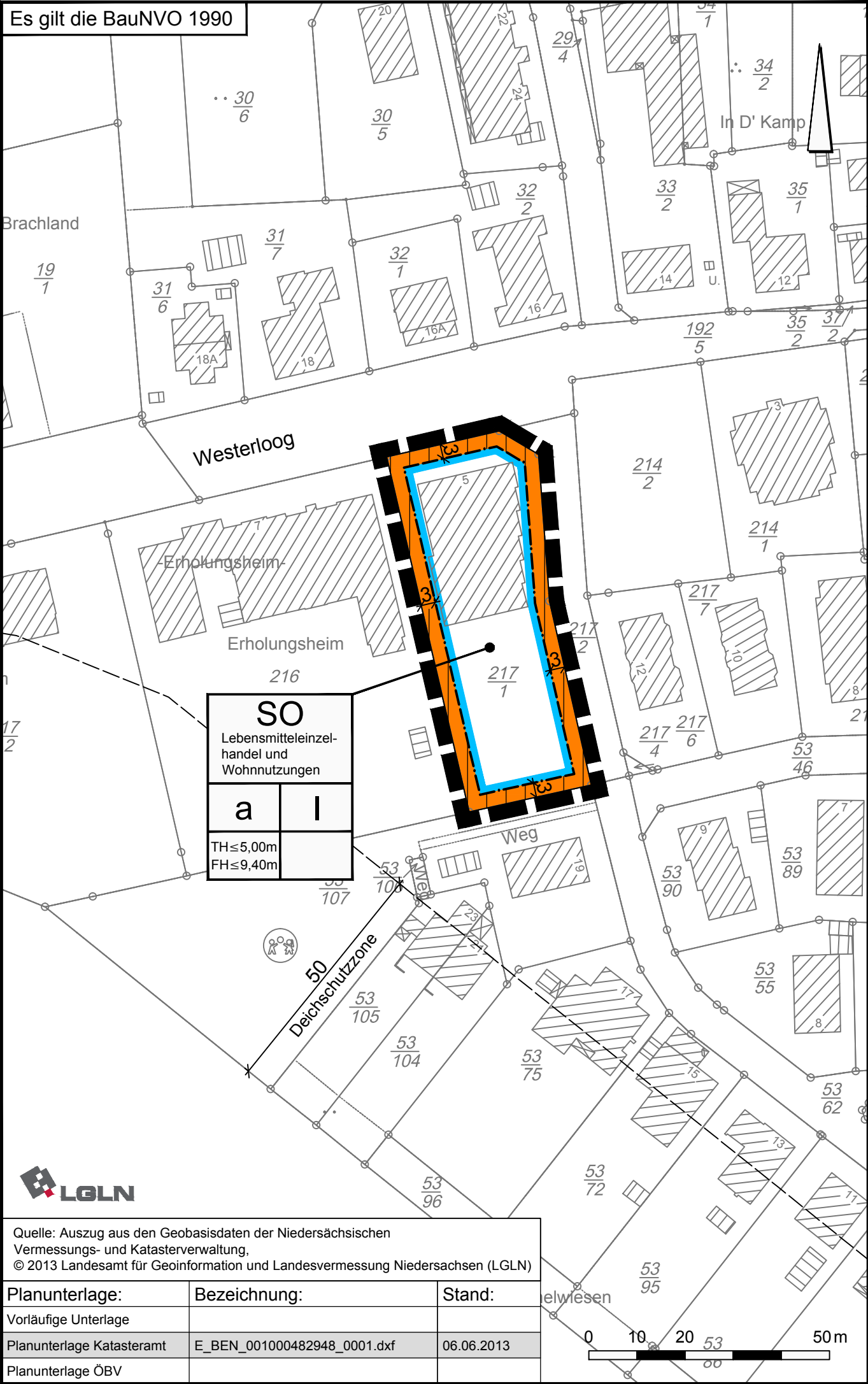




PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO

Sonstiges Sondergebiet,
Zweckbestimmung: Lebensmitteleinzelhandel und Wohnnutzungen

2. Maß der baulichen Nutzung

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH ≤ 5,00m
FH ≤ 9,40m

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß – TH = Traufhöhe, FH = Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a

Abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel und Wohnnutzungen“

Das Sonstige Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel und Wohnnutzungen“ dient dem Betrieb eines Verbrauchermarktes sowie von Wohnnutzungen. Zulässig im Sonstigen Sondergebiet sind:

- ein Lebensmitteleinzelhandel mit Backshop mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m²
- oberhalb des Erdgeschosses Wohnnutzungen zum Dauerwohnen

2. Bauweise

Es gilt die abweichende Bauweise, die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und Längen von über 50 m zulässt.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen/Nebenanlagen

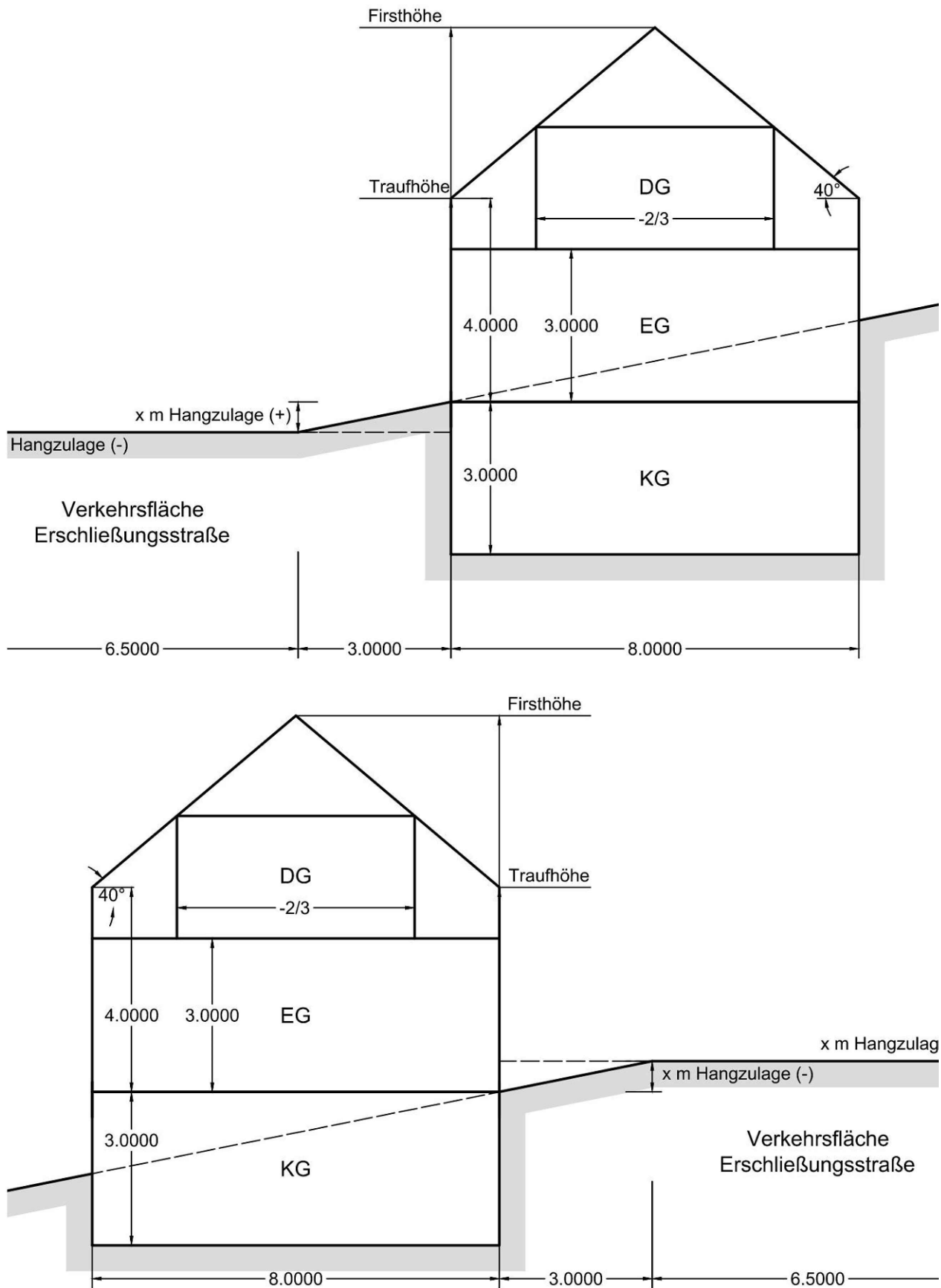
Zusätzlich zu den Hauptnutzungen sind inseltypische Veranden und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig. Sie sind auf den als überbaubare und als nicht-überbaubare Grundstücksflächen gekennzeichneten Bereichen zulässig.
Eine Unterkellerung der Gebäude ist nur unterhalb der Hauptgebäude und Nebenanlagen zulässig.
Genehmigungspflichtige freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Sonstige genehmigungspflichtige Werbeanlagen sind entsprechend der Regelung in der Baugestaltungssatzung II genehmigungsfähig.
Zur Straßenseite ausgerichtete Balkone dürfen eine maximale Tiefe von 2,50 m nicht überschreiten.

4. Inseltypische Veranden

Inseltypische Veranden müssen in eingeschossiger Bauweise an das jeweilige Hauptgebäude angebaut sein. Die Grundfläche der Veranden insgesamt darf pro Hauptgebäude maximal 25 % der Grundfläche des zugehörigen Hauptgebäudes, maximal 40 m² nicht überschreiten. Die maximale Tiefe, gemessen im rechten Winkel zum Hauptgebäude, darf 4,00 m nicht überschreiten (maßgeblich ist das aufgehende Außenmauerwerk der dem Hauptgebäude gegenüber liegenden Außenwand der Veranda).
Das flach geneigte Dach darf nicht als Balkon genutzt werden.
Inseltypische Veranden dürfen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dorf-Teil B/1" nur nach Maßgabe der Festlegungen in § 6 der Baugestaltungssatzung I (Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. § 56 NBauO) vom 23.10.1985 errichtet werden.
Die zusätzliche Grundfläche ist nicht der Grundfläche des Hauptgebäudes zuzurechnen. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt als Höchstmaß 1.
Die Überschreitung von Baugrenzen ist zulässig. Jedoch ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zu der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

5. Höhe baulicher Anlagen / Traufhöhe / Anzahl Vollgeschosse

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Firsthöhe auf 9,40 m begrenzt. Davon abweichend ist ein Giebel mit einer Höhe vom maximal 11 m zulässig.
Die Traufhöhe darf 5,00 m nicht überschreiten.
Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die Oberkante der Erschließungsstraße des Baugrundstückes plus Hangzuschlag (bzw. Düne) gemäß beiliegender Skizze. Der Hangzuschlag stellt die Höhenlage der Oberkante des gewachsenen Geländes dar. Ist dieses nicht mehr zu ermitteln, ist in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde diese anhand der repräsentativen Nachbargrundstücke festzustellen.
Die Hangzulage führt bei aufsteigendem Gelände zu einem höheren Wert über der Oberkante der Erschließungsstraße und bei abfallendem Gelände zu einem niedrigeren Wert über Erschließungsstraße gemäß folgender Prinzipskizzen:



6. Erhaltungssatzung

Im gesamten Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt zum Erhalt der vorhandenen Bevölkerungsstruktur § 2 Abs. 1 der Erhaltungssatzung. Nutzungsänderungen bedürfen der Genehmigung.

7. Telekommunikations- und Funkmasten

Die Errichtung neuer oder Erweiterung bestandsgeschützter Telekommunikations- oder Funkmasten ist innerhalb des Geltungsbereiches dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht zulässig.

Hinweise

Baugestaltungssatzung II

Die Baugestaltungssatzung II der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten, sofern der Bebauungsplan keine anderen Aussagen trifft.

Erhaltungssatzung

Die Erhaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Gemeinde Spiekeroog
Landkreis Wittmund

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Dorf - Teil B/1"

im Verfahren gemäß § 13a BauGB

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

18. Juli 2016 Entwurf M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de